

**BAUMSCHUTZVERORDNUNG
DER STADT BAD REICHENHALL
VOM 10.03.1998**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 311), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

Geschützte Bäume

(1) In den Gebieten, die in § 2 beschrieben und in der anliegenden Karte gekennzeichnet sind, sind auf den Grundstücken innerhalb der in Zusammenhang bebauter Ortsteile alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz gilt auch für langsamwüchsige Bäume, wie zum Beispiel Eiben, Stechpalmen, Scheinzypressen mit einem Stammumfang von wenigstens 30 cm und mehr.

(2) Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen die nach dieser Verordnung gefordert werden und die die Maße nach Absatz 1 nicht erreichen.

(3) Geschützt sind auch mehrstämmige Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von wenigstens 50 cm und mehr erreicht.

(4) Nicht unter die Verordnung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.

(5) Die Karte im Maßstab 1: 5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Reichenhall eingesehen werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Darstellung in der Karte und der Beschreibung gemäß § 2 ist die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt abgegrenzt:

1. Stadtzentrum östlich der Bahnlinie

Von der Stadtgrenze an der Berchtesgadener Straße bei der Einmündung des Gmainer Feldweges am Hangfuß des Gruttensteinhügels hinter der vorhandenen Bebauung nach Nordosten bis zur Schule an der Heilingbrunnerstraße, weiter an der östlichen Grenze des Schulgrundstückes und des Parkplatzes zum Ende der Wisbacher Straße, dann südlich des Hotels Tivoli entlang der südwestlichen

Grenze des Karlsparks zur Salzburger Straße, zur Mozartstraße, zum Hauptbahnhof, weiter bis zur Bahnlinie und dieser folgend zurück zum Ausgangspunkt an der Berchtesgadener Straße.

2. St. Zeno-Süd

Das Gebiet des Bebauungsplans St. Zeno-Süd zuzüglich des Bundesbahngeländes östlich der Bahnlinie, soweit es nicht bereits mit dem Gebiet unter Ziffer 1 erfaßt ist.

3. St. Zeno-Nord

Das Gebiet des Bebauungsplanes St. Zeno-Nord.

4. Karlsgymnasium und Kloster St. Zeno

Das Gebiet des Karlsgymnasiums und des Klosters St. Zeno, das begrenzt wird vom Karlspark, von der Salzburger Straße, vom Friedhof und von der Stadtgrenze.

5. Kirchholzstraße und Waldweg

Von der Einmündung der Kirchholzstraße entlang der Salzburger Straße bis zum Abschluss des vorhandenen Grundstückes, Flurnummer 196/2, dann hinter der vorhandenen Bebauung zum Froschhamer Weg, diesen folgend nach Nordosten bis zur Gemeindegrenze, dieser folgend nach Südwesten bis zum Wohnhaus Waldweg Nr. 10, dann den Waldweg zurück nach Nordosten bis zum Haus Nr. 11, südwestlich der vorhandenen Bebauung bis zum Froschhamer Weg (Sackstraße) und in etwa parallel zur Salzburger Straße hinter der vorhandenen Bebauung entlang den Grundstücksgrenzen zurück zur Kirchholzstraße, dieser folgend zur Einmündung in die Salzburger Straße.

6. Kur- und Wohngebiet westlich der Bahnlinie

Von der Überführung der Loferer Straße über die Bahnlinie, der Bahnlinie folgend nach Südwesten bis zum Grundstück Fl.Nr. 547/1 (ca. 250 m vor dem Kirchberger Bahnhof), dann zurück nach Norden entlang dem parallel zur B 21 verlaufenden Fußweg zum Reichenbachknoten, weiter entlang der südlichen Begrenzung des Bebauungsplans Fischerbräuwiese zur Hallgrafenstraße, diese überquerend und an den rückwertigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung westlich der Hallgrafenstraße entlang unter Einschluß des Bauhofes und der Stadtwerke zur Dr.-Kühne-Straße, dieser folgend bis zur B 20/21, dieser folgend bis ca. 80 m nordöstlich der Einmündung der Vogeltennstraße, weiter entlang der vorhandenen Bebauung nach Südosten, nach Nordosten und dann wieder nach Südosten bis zur Frühlingstraße, dieser folgend bis zur Straßenüberführung der Loferer Straße und zur Bahnlinie.

7. Stufenbrücke

Von der Überführung der Loferer Straße entlang der Frühlingstraße und der Grabenbachstraße nach Nordosten bis zur Teisendorfer Straße, die Bahnlinie überquerend bis zum Grabenbach, hinter der vorhandenen Bebauung südwestlich der Teisendorfer Straße bis zur Einmündung der Teisendorfer Straße in die B 20/21 und zurück entlang der Gemeindegrenze über die Bahnlinie und weiter nach Norden und dann nach Südwesten zur Einmündung der Saalachstraße in die Teisendorfer Straße, entlang der Saalachstraße nach Südwesten bis zum Haus Nr. 29 und in gerader Linie weiter parallel zum Dammweg hinter der vorhandenen Bebauung bis zum Grundstück Fl.Nr. 230/22 und zurück zur Frühlingstraße bei der Überführung der Loferer Straße.

8. Moosham

Das bebaute Gebiet östlich der Salzburger Straße (Mooshamerkurve).

9. Kirchberg (Predigtstuhlbahn)

Von der Luitpoldbrücke westlich der Saalach entlang dem Saalachweg zum Südtiroler Platz, entlang der Saalach zur Gemeindegrenze, dieser folgend zurück bis zur Luitpoldbrücke.

10. Kirchberg (neue Gebietsabgrenzung nach der Gemeindegebietsreform)

Von der Südecke der Fl.Nr. 48, der Grundstücksgrenze zur Thumseestraße folgend, diese überquerend zur Nonner Straße, dieser westseitig folgend bis zur Einmündung St 2101, von dort östlich zur Nordecke der Fl.Nr. 906/11, von dort den östlichen und südöstlichen Grenzen der bebauten Grundstücke folgend bis zur Südecke des Grundstücks der Predigtstuhlbahn-Talstation, die Kiblinger Straße überquerend und dann entlang den Südgrenzen der bebauten Grundstücke zur Nordwestecke der Fl.Nr. 22, von dort dem Hangfuß folgend zurück zum Ausgangspunkt.

11. Einfang

Das Gebiet umfaßt die Flurstücke Nr. 995 bis 1005 Gem. Reichenhall.

12. Karlstein

Von der St 2101 entlang der westlichen Grundstücksgrenze beim Moserwirt (Fl.Nr. 251) zum Hangfuß des Pankrazfelsens, diesem entlang nördlich der Baulinie der Anlieger des Moserweges bis zur Schmalschlägerstraße, dieser folgend bis zur Südecke der Fl.Nr. 343/3, von dort zur westlichen Ecke der Fl.Nr. 245/10, weiter der Bebauung folgend bis zur Zwieselstraße, von dort zunächst südlich und dann nördlich entlang der Grenze der Fl.Nr. 381, weiter entlang der Baulinie bis zum Seebach, diesem südlich folgend unter Aussparung der Fischzucht und der Fl.Nr. 236 zur St 2101 und dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

13. Pfliegerpoint

Von der St 2101 entlang der Zufahrt zum ehemaligen Bauhof Karlstein, von dort östlich entlang der Bebauung zum Kugelbachweg, diesem entlang bis zur Thumseestraße, dieser folgend bis zur Fl.Nr.70, von dort dem Hangfuß folgend bis zum Saalachkraftwerk, unter Einbeziehung des Grundstücks des Kraftwerks zurück zur Thumseestraße, dieser folgend unter Einschluß der vorhandenen Bebauung zur Südecke der Fl.Nr. 48, der Grundstücksgrenze zur Thumseestraße folgend, diese überquerend zur Nonner Straße, dieser westseitig folgend bis zur Einmündung St 2101, von dort entlang der St 2101 zurück zum Ausgangspunkt.

14. Nonner Unterland

Von der Straße Nonner Unterland an der Abzweigung zum Hotel Fuchs zur Südecke der Fl.Nr. 805/1, von dort zunächst östlich und dann nördlich entlang den bebauten Grundstücken zur Nordecke der Fl.Nr. 769, weiter in Richtung Westen entlang der Südgrenze der Fl.Nr. 781/2 zur Nordostecke der Fl.Nr. 783/8, von dort der nördlichen Bebauungslinie folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 783/3, in südlicher Richtung zur Nonner Straße, diese östlich entlang bis zur Hosewasch, der Hosewasch folgend bis zur Ostecke der Fl.Nr. 798/13, unter Einschluß dieses Grundstücks weiter entlang der Westgrenze der Fl.Nr. 798 und 798/14 bis zur Nonner Straße, diese entlang bis zum Ausgangspunkt.

15. Weißbach

Von der B 21 100 m westlich der Einmündung der Kreisstraße BGL 4 entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 131/3 bis zum Radweg Bad Reichenhall – Weißbach, diesem nördlich folgend bis zur Einmündung Mühlenstraße, dieser folgend bis zur Nordecke der Fl.Nr. 161/9, weiter zur Südecke dieses Grundstücks, weiter der Bebauung folgend, geradlinig verlängert in das Grundstück Fl.Nr. 164 bis in Höhe der Südecke von Fl.Nr. 161/34, von dort zur Ostecke der Fl.Nr. 161/34, weiter zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 168/1, von dort nordöstlich zum Weißbach, diesem folgend bis zur Brücke der Kreisstraße BGL 4, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Kreisstraße bis zur Ostecke der Fl.Nr. 189/6, von dort in Richtung Nordosten und Nordwesten der Bebauung folgend bis zur Grenzlandstraße, weiter südlich bis zur Ostecke der Fl.Nr. 234/1, der Bebauung in nördlicher Richtung folgend bis zur B 21, von dort in südlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

16. Marzoll

Von der Abzweigung Römerstraße/Am Schlossberg dem Schlossberg folgend, von dort entlang dem Ostufer des Schlossweihers bis zur Nordecke der Fl.Nr. 25, der nördlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 77/3, entlang der südwestlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 77/3 zur Ostecke der Fl. Nr. 32, von dort weiter in nördlicher Richtung zur Südecke der Fl.Nr. 82/2, von dort zur Ostecke dieses Grundstücks, der Bebauung in nördlicher Richtung folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 55/2, weiter entlang der Bebauung zur Nordecke der Fl.Nr. 53/4; weiter in südlicher Richtung entlang der bebauten Grundstücke zurück zum Ausgangspunkt.

17. Türk

Von Fl.Nr. 463/12 an der Rainthalstraße in südlicher Richtung entlang der bebauten Grundstücke bis zur Untersbergstraße, diese überquerend bis zur Ostecke der Fl.Nr. 396/1, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Untersbergstraße bis zur Ostecke der Fl.Nr. 385, von dort den Süd- bzw. Südwestgrenzen der bebauten Grundstücke folgend bis zur Westecke der Fl.Nr. 354, von dort über die Untersbergstraße, dieser folgend bis zur Fl.Nr. 447/3, weiter den Nordgrenzen der bebauten Grundstücke folgend bis zur Ostecke der Fl.Nr. 365, von dort weiter entlang der Untersbergstraße bis zur Rainthalstraße, dieser folgend unter Einschluss der westseitigen Bebauung zurück zum Ausgangspunkt.

18. Schwarzbach

Von der Westecke der Fl.Nr.671 zu dessen Südecke, von dort nordöstlich zur Waldgrenze, von dort südlich entlang der Waldgrenze und dem sich anschließenden Hangfuß bis zur Brücke der Rainthalstraße über den Schwarzbach, diesem nordwestlich folgend bis zur alten Reichenhaller Straße (frühere B 21), dieser nördlich folgend bis zur B 21, dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Eine Entfernung in Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren sowie die üblichen Pflegemaßnahmen fallen nicht unter Absatz 1. Um unerwünschte Entwicklungen in der Krone (z.B. Überlängen von Ästen, Zwieselbildung) zu vermeiden oder zu beseitigen, dürfen Auslichtungen, überwiegend im Fein- oder Schwachstbereich (Durchmesser bis 5 cm) durchgeführt werden.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien sowie für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und bestehenden Straßen erforderlich sind.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Bad Reichenhall kann auf Antrag eine Ausnahmeerlaubnis vom Verbot des § 3 erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Ausnahmeerlaubnis erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeerlaubnis mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine offenbar nicht beabsichtigte Härte liegt insbesondere vor, wenn
 - a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist oder
 - b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt wird oder
 - c) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in schwerwiegender Weise behindert wird oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis muß erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.

§ 5 Ausnahmeerlaubnis

(1) Die Ausnahmeerlaubnis nach § 4 ist bei der Stadt Bad Reichenhall unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Bad Reichenhall kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.

(2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag im Rahmen dieses Verfahrens einzureichen.

(3) Die Entscheidung der Stadt Bad Reichenhall ergeht schriftlich.

(4) Die Stadt Bad Reichenhall kann die Ausnahmeerlaubnis mit Nebenbestimmungen verbinden. Bei Entfernung von Bäumen kann eine ausreichende Ersatzpflanzung innerhalb angemessener Frist gefordert werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann die Stadt Bad Reichenhall Ausgleichszahlungen fordern, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine ausreichende Ersatzpflanzung in öffentlichen Grünflächen anfallen.

§ 6
Ersatzpflanzungen

(1) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 mit 4 zum Absterben eines Baumes geführt, so kann der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter von der Stadt Bad Reichenhall zu ausreichendem Ersatz innerhalb angemessener Frist verpflichtet werden.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe gemäß § 5 Abs. 4 errechnet wird.

(3) Bei Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 kann die Stadt Bad Reichenhall anordnen, daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter innerhalb angemessener Frist geeignete Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr trifft.

§ 7
Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8
Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Bad Reichenhall kann Anordnungen für den Einzelfall treffen, um die in § 3 genannten Handlungen zu verbieten, insbesondere auch zu verhüten, zu unterbinden und die Folgen solcher Handlungen zu beseitigen oder zu lindern; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG geschützte Bäume ohne Ausnahmeerlaubnis entfernt, zerstört oder verändert,
2. Nebenbestimmungen, die aufgrund von § 5 Abs. 4 erlassen wurden, entgegen Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG nicht erfüllt,

BaumSchVO 1/3

3. einer vollziehbaren Einzelanordnung (§ 8) entgegen Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 29. 05.1984 außer Kraft.

| | |
|----------------------------------|---|
| Beschluss des Stadtrates: | 10. 03. 1998 |
| Änderung: | 12.12.2001 |
| Bekanntmachung: | 27.12.2001 (ABl. Nr. 52) |